

Erght an:  
BI-Vorstand  
BIA-Mitglieder  
Berufszweigmitglieder Gartengestalter  
Alle Landesinnungen  
KC Arbeitsrecht

Bundesinnung der Gärtner und Floristen  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon ++43/0590900 DW  
Telefax ++43/1/504 36 13  
Internet: [www.gaertner-floristen.at](http://www.gaertner-floristen.at)  
E-Mail: [lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl  
3191

Datum  
16.10.2020

## RUNDSCHREIBEN 044/2020

<b>Arbeitsrecht</b>	<b>Kollektivvertrag</b>	
<b>Betrifft: Kollektivvertrag der Landschaftsgärtner, Lohnabschluss 2020</b>	<b>Frist:</b>	
<b>Kurzinfo: Erhöhung der KV-Löhne um linear 2,00 %</b>		

Die Lohnverhandlungen mit der Gewerkschaft PRO-GE zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den gewerblichen Gärtner- und Landschaftsgärtnerbetrieben Österreichs konnten erst am 18.09.2020 nach mehreren Verhandlungsrunden erfolgreich abgeschlossen werden:

- KV-Löhne: Erhöhung der LG 1 bis 8 um linear 2,00 %
- Lehrlingsentschädigungen: Erhöhung um 2,0 %  
alle Werte kaufmännisch gerundet
- Taggeld: unverändert
- Geltungstermin: 1. März 2020

Neben den Lohnerhöhungen wurden auch rahmenrechtliche Änderungen im Hinblick auf die voraussichtlich mit 1.1.2021 in Kraft tretenden längeren Kündigungsfristen verhandelt. Diese für die Endausfertigung des KV unabdingbaren Punkte konnten erst jetzt zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

Die Vertragsparteien des Rahmenkollektivvertrages sind letztendlich nach zähen Verhandlungen übereingekommen, dass die Gartengestalter als Saisonbranche zu werten sind, wodurch die Vereinbarung von kürzeren Kündigungsfristen, als im Gesetz vorgesehen, möglich ist.

Aufgrund der mit Beginn 2021 geltenden Rechtslage zum Angleichung der Rahmen für Arbeiter und Angestellte hätte die bisherige Kündigungsfrist von 1 Woche ab diesem Stichtag nicht mehr gegolten und gleichzeitig wären die neuen gesetzlichen Kündigungsfristen, die grundsätzlich bei 6 Wochen beginnen und bis zu 5 Monate dauern können und auch nur jeweils zum Ende eines Quartals vorgenommen werden können, in Kraft getreten. Dieses für die Branche extrem bittere Szenario konnte erfolgreich verhindert werden! Die nunmehr mit der Gewerkschaft vereinbarten Kündigungsfristen im Rahmenkollektivvertrag für Gartengestalter lauten:

von 18 Monaten	1 Woche,
von mehr als 18 Monaten bis 45 Monaten	2 Wochen,
von mehr als 45 Monaten bis 90 Monaten	5 Wochen,

von mehr als 90 Monaten

7 Wochen.

Im Zuge der Verhandlungen wurde auch die Probezeit an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Durch die neue Regelung schadet eine fehlende Vereinbarung über eine Probezeit nicht, diese wird aufgrund der kollektivvertraglichen Regelung automatisch angenommen.

Für Saisonarbeitnehmer wurde klargestellt, dass ein Probemonat nur im ersten Arbeitsverhältnis (in der ersten Saison) vereinbart werden kann.

Somit ist es den Vertretern der Bundesinnung in den Verhandlungen gelungen, dass die Gewerkschaft PRO-GE die Gartengestalter als Saisonbranche anerkennt und den - im Vergleich zu den neuen rechtlichen Bestimmungen - deutlich günstigeren Kündigungsregeln für die Branche zustimmt.

Die Bundesinnung übermittelt in der Beilage die mit **1. März 2020 rückwirkend** in Kraft getretene Lohn tafel und ersucht die Landesinnungen, die Mitgliedsbetriebe über die neuen Löhne zu informieren.

Gültig ab: 1. März 2020	Beilagen: <a href="#">B1- Lohn tafel 2020</a>
-------------------------	-----------------------------------------------

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.

Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.

Geschäftsführerin